

## Nr. 56.

## Verordnung und Verbot des unerlaubten Fischens und Krebsens, vom 4. Mai 1789.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Thun hierdurch kund und zu wissen: obwohlen durch mehrere von Unseren Herren Vorfahren an dem Hochstift Münster erlassenen landesherrlichen Verordnungen allen Unterthanen, welche zum Fischen und Krebsen nicht berechtigt sind, dieses schärfest verbotten ist; so erfahren Wir jedannoch mißfälligst, daß diesen landesherrlichen Verordnungen immer mehr und mehr zuwider gehandelt, und das unerlaubte Fischen und Krebsen täglich gewaget werde.

Wir sind daher gnädigst bewogen worden, hierüber nachstehende gescharftere Verordnung ergehen zu lassen.

Befehlen und verordnen also hiemit gnädigst:

## §. 1.

Allen und Jedem in dem Hochstift Münster wird das Fischen und Krebsen, wie, und auf welche Art es immer geschehen mag, in den Flüssen, Bächen, Weyhern und Wässern, wo sie zum Fischen und Krebsen nicht berechtigt sind, dieses hiemit wohlernstlich wiederholter verbotten.

## §. 2.

Sollte nun Jemand dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider das verbottene Fischen und Krebsen unternehmen; so soll derselbe, und ein jeder, welcher hiezu behülflich gewesen ist, zum erstenmal, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in 25 Rthlr Strafe sühnhaupsfällig ertheilet, und der Denuntians hievon die Halbscheid zu genießen haben. Wenn aber der Excedent diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist; soll derselbe nach Ermessen des Frevels auf ein oder mehrere Tage, jedoch täglich nicht über drey Stunden, von des Excedenten kompetenter Fiscal-Obrigkeit zum Drüctenpfahl verdammet werden.

## §. 3.

Der nämlichen Strafe soll auch derjenige unterworfen seyn, welcher zum unerlaubten Fischen oder Krebsen Angeln, oder andere Werkzeuge, und Geräthschaft, wie die immer Namen haben, gelegt und gefest hat, wenn auch schon gar nichts gefangen ist: wie auch diejenigen, welche öffentlich von den Uebertretern die Fische oder Krebse ankaufen, oder zu deren Verkauf behülflich sind.

## §. 4.

Derjenige aber, welcher wegen unerlaubten Fischens oder Krebsens bereits einmal gestrafet ist, und dennoch zum zweytenmal dieser gnädig-

sten Verordnung zuwider handelt, soll von Unserm Hofrath oder des Excedenten sonstiger kompetenten Criminal-Obrigkeit zum Besserungshause wenigstens auf ein Jahr verdammet, und mit keiner Geldstrafe belegt werden; jedannoch bleibet Unserem Hofrath, oder des Excedenten sonstigem kompetenten Criminal-Richter, unbenommen, wegen Größe des zugefügten Schadens, oder anderer eintretender die Strafbarkeit der Handlung vergrößere Umständen auch in diesem Fall unbenommen, den Excedenten auf längere Zeit zum Besserungs- oder zum Zuchthause zu verdammen.

## §. 5.

Da die bisher gnädigst bestimmten Strafen bey dem gemeinen Soldaten nicht angewendet werden können; so sollen diese wegen des verbotenen Fischens oder Krebsens jedesmal mit der Regimentstrafe abgestrafet, und diese Strafe, wenn die unerlaubte Handlung zum zweytenmal wiederholt wird, vergrößert, und die Uebertreter, wenn diese Strafen keine Besserung wirken, zum Besserungs- oder Zuchthaus verdammet werden. Es soll auch in den Städten, wo Garnisonen sind, die Wache die Soldaten, welche Fische oder Krebse in die Stadt hineinbringen, oder aber mit den zum Fischen oder Krebsen gehörigen Werkzeugen ein- oder ausgehen, sofort gefänglich anhalten, und von der Militär-Obrigkeit die Untersuchung angestellet, und das rechtliche nach Massgabe dieser Unserer Verordnung verfügt werden.

## §. 6.

Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richtern, Ober- und Unterobigten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser gnädigsten Verordnung bey den etwa vorkommenden Uebertretungen genauest befolgen, und wider die Uebertreter obgemeldte Strafe strackest vollziehen, und nach Unterschied der Fällen hierüber Unserm Hofrath berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt dreyimal einverleibet, gehörigen Orten angeschlagen, auf drey nach einander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, sodann davon dem Militair die erforderlichen Exemplarien, um diese Unsere gnädigste Verordnung bey den Regimentern insbesondere bekannt zu machen, ferners den Beamten, den Richtern, den Magistraten in Städten, und Vorstehern in Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, Fiscis, Führern, Bögten, Schulmeistern des Kirchdorfs und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem fernern Auftrag zugestellet werden, daß solches Exemplar nach der dieserhalb annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen und bey derselben verbleibenden Evidenzbuchs gelegt werden soll. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und bengebrachten geheimen Kanzleyinsiegels.

Wonn den 4ten May 1789.

Maximilian Franz,  
Kurfürst.

(L. S.)